

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche **2022**

ADP

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **B**
11-14
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle **1**

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 ☐ 1

überörtlicher Träger ☐ 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 3 AdVermiG) ☐ 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) ☐ 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption **2**

nationale Adoption 51 ☐ 1

internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) ☐ 2

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht (nach Geburtenregister) des Adoptivkindes **3**

männlich 35 ☐ 1

weiblich ☐ 2

divers ☐ 3

ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption **4**

deutsch 40 ☐ 1

nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes **5**

i Nur auszufüllen bei internationalen
Adoptionen, wenn das Herkunfts-
land von dem Staat der die Staats-
angehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 52-54 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9
11-14 **B**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **6**

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

ledig 44 ☐ 1
verheiratet, zusammenlebend ☐ 2
verheiratet, getrennt lebend ☐ 3
geschieden ☐ 4
verwitwet ☐ 5
eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) ☐ 8
Eltern sind tot ☐ 6
unbekannt ☐ 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? **8**

ja 46 ☐ 1
nein ☐ 2

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **7**

leibliche Eltern 45 ☐ 1
leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner ☐ 2
allein erziehender leiblicher Elternteil ☐ 3
Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) ☐ 4
Großeltern/sonstige Verwandte ☐ 5
Pflegefamilie ☐ 6
Heim ☐ 7
Krankenhaus (nach der Geburt) ☐ 8
unbekannt ☐ 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern **9**

deutsch 47 ☐ 1
nicht deutsch ☐ 2
deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) ☐ 3

2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind **10**

Verwandte 48 ☐ 1
Stiefvater/Stiefmutter ☐ 2
sonstige Nichtverwandte ☐ 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche **2022**

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemalteckisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche **2022**

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVermiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Die Möglichkeit zur **Stiefkindadoption** steht sowohl verheirateten, als auch unverheirateten Paaren offen. Voraussetzung einer Stiefkindadoption durch nicht miteinander verheiratete Paare ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei einem eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor. Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. **Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.**

Zu sonstigen Nichtverwandten gehören alle Personen, die weder verwandt mit dem Kind sind, noch zu ihren Stiefeltern zählten.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche **2022**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt **oder**
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle

für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten **der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche **Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes** oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (**Artikel 77 DS-GVO**). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.